

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

56. Stück, 30.09.1897

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 30. Septbr. 1897.) 56. Stück.

Inhalt:

N. 111. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. September 1897, betreffend Abänderung der unterm 17. Juni 1893 erlassenen Hafensordnung für Brake.

N. 111.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der unterm 17. Juni 1893 erlassenen Hafensordnung für Brake.
Oldenburg, den 25. September 1897.

Mit Höchster Genehmigung wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1893, betreffend Erlassung einer Hafensordnung für Brake, wie folgt, abgeändert:

I. Die §§. 40 bis 44 erhalten die nachstehende Fassung:

§. 40.

Das von den Seeschiffen zu entrichtende Hafens- oder Piergeld beträgt für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

1. bei Segelschiffen.

- | | |
|--|---------|
| a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich | 0,03 M. |
| b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen | 0,01 M. |

2. bei Dampfern.

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 0,04 *M.*
 b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen 0,02 *M.*

Seeschiffe, welche die Hafenanstalten nur vorübergehend zum Zwecke des Leichterns oder Zuladens oder zu anderen als Lösch- und Ladezwecken benutzen, bezahlen für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt und für jeden Tag eine Abgabe von 0,005 *M.*, mindestens aber 0,01 *M.* und höchstens für einen Zeitraum bis zu 15 Tagen die oben festgesetzten Gebühren von 0,03 bzw. 0,04 *M.* pro Kubikmeter.

Bruchtheile eines Kubikmeters werden für voll gerechnet.

Bei der Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und der des Abgangs zusammen als ein Tag gerechnet.

§. 41.

Das Schleusengeld beträgt:

1. für das Ein- und Ausholen eines Schiffes durch die Schleuse zusammen 0,01 *M.* für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt bis zum Höchstbetrage von 10 *M.*,
2. für das Einholen eines Floßes Nutzholz 3 *M.*

Es wird jedoch nur ein Floß von einer Größe von mindestens 50 Quadratmeter in Rechnung gestellt. Auch wird für solche Flöße kein Schleusengeld erhoben, deren Hölzer aus Schiffen stammen, welche zur Zeit der Einholung des Floßes oder innerhalb zweier Wochen, vom Tage der Durchschleusung desselben an gerechnet, den Hafen benutzen.

§. 42.

Sämmtliche Schiffe können wegen Entrichtung des Hafens-, Pier- und Schleusengeldes einen Jahresakkord ein-

gehen, wenn sie das Vierfache der im §. 40 für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen festgesetzten Gebühr bzw. an Schleusengeld 0,04 *M.* für das Kubikmeter bis zum Höchstbetrage von 40 *M.* im voraus entrichten.

Der Jahresakkord gilt für das laufende Kalenderjahr.

§. 43.

Haben Schiffe, deren Bestimmungshafen Brake ist, die einzelnen Theile der Hafenanstalten nacheinander benutzt, so werden bei der Berechnung des Hafen- und Piergeldes die Liegezeiten in den verschiedenen Hafenbezirken zusammengerechnet.

§. 44.

Schiffe, welche längsseits eines am Pier liegenden Schiffes anlegen und über dieses an Land löschen oder vom Lande laden, haben ebenfalls die in dem §. 40 erwähnten Gebühren zu bezahlen.

II. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft.

Oldenburg, den 25. September 1897.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Sanjen.

Muzenbecher.

